

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023

5935

**Mittelschulgesetz (MSG)
und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Berufsbildung (EG BBG)**

**(Änderung vom; Schulsozialarbeit auf der
Sekundarstufe II)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023,

beschliesst:

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die kantonalen Mittelschulen

Auftrag

Ziff. 1 unverändert.

2. fördern die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts,

Ziff. 3 unverändert.

§ 4 a. Abs. 1 unverändert.

Bearbeitung
von Personen-
daten
a. im
Allgemeinen

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über
lit. a und b unverändert.

c. persönliche und soziale Verhältnisse und Lebensumstände,
lit. c wird zu lit. d.

C. Schulsozialarbeitende

§ 13 a. ¹ Die Schulen sorgen für ein Angebot an Schulsozialarbeit. Davon ausgenommen ist die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene.

² Die Schulsozialarbeitenden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung und Beratung von einzelnen Schülerinnen und Schülern,
- b. Unterstützung und Beratung von Gruppen von Schülerinnen und Schülern, von Klassen oder von der Schulgemeinschaft,
- c. Unterstützung und Beratung der Schulleitung und der Lehrpersonen namentlich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts,
- d. Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit durch inner- und ausserschulische Vernetzung.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Gliederungstitel C–G werden zu Gliederungstiteln D–H.

II. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008* wird wie folgt geändert:

* *Koordinationsbedarf mit Vorlage 5804*

Auftrag

§ 10 a. Die Berufsfachschulen

- a. bereiten die Lernenden gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben auf die Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Berufsattest oder zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und auf die Berufsmaturität vor,
- b. fördern die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Lernenden und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts.

Schulsozialarbeitende

§ 14 c. ¹ Die kantonalen Berufsfachschulen und die nichtkantonalen Berufsfachschulen mit Leistungsvereinbarung sorgen für ein Angebot an Schulsozialarbeit.

² Die Schulsozialarbeitenden erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung und Beratung von einzelnen Lernenden,
- b. Unterstützung und Beratung von Gruppen von Lernenden, von Klassen oder von der Schulgemeinschaft,
- c. Unterstützung und Beratung der Schulleitung und der Lehrpersonen namentlich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts,

- d. Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit durch inner- und ausserschulische Vernetzung.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 25. Abs. 1 unverändert.

Berufsmaturität

² Die Berufsmaturitätsschulen

- a. bereiten die Lernenden gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben auf die Berufsmaturität vor,
- b. fördern die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Lernenden und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

B. Kostenanteile und Subventionen*

* *Koordinationsbedarf mit Vorlage 5804*

§ 36. ¹ Der Kanton leistet in der beruflichen Grundbildung Kostenanteile von 100% der ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen an die von ihm beauftragten Berufsfachschulen und an den in seinem Auftrag durchgeführten Berufsmaturitätsunterricht.

Kostenanteile*

² Unter Einrechnung der Beiträge des Bundes leistet der Kanton Kostenanteile bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für

lit. a wird aufgehoben.

lit. b–e werden zu lit. a–d.

³ Die Kostenanteile können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Diese werden auf der Grundlage der Kostenrechnung nach Abs. 1 und 2 festgelegt.

§ 37. Abs. 1 unverändert.

Subventionen

² Übersteigt das nach Ausrichtung von Kostenanteilen verbleibende Defizit für Bildungsangebote gemäss § 36 Abs. 2 lit. a und b die zumutbare Eigenleistung des Bildungsanbieters, kann der Kanton das Defizit teilweise oder ganz übernehmen, wenn für das Angebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Damit die Mittel- und Berufsfachschulen ihren Bildungsauftrag erfüllen können, müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden über die nötigen Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen verfügen. In der Pubertät können sich bereits bestehende psychische, soziale oder anderweitige Herausforderungen verstärken oder neue hinzukommen. Das Ausmass und die Komplexität der individuellen Problemlagen bringen die Mittel- und Berufsfachschulen seit einiger Zeit an ihre Belastungsgrenzen. Der Aufwand der Schulen für Betreuung, Koordination, Rundgespräche oder Zuweisungen an Beratungsstellen ist hoch.

In einer Umfrage des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) zum Bedarf an Beratungen im Herbst 2019 gaben die Mittelschulen an, dass infolge eines Anstiegs von Absentismus, Suchtverhalten sowie psychischen und stressbedingten Erkrankungen die Unterstützung durch die Schulleitungen und Lehrpersonen nicht mehr ausreiche. Auch die Schulleitungen der Berufsfachschulen haben angesichts der zunehmend vielschichtigen Herausforderungen der Lernenden den Bedarf an einem niederschweligen Beratungsangebot an das MBA herangetragen. Die Berufsfachschulen können den Lernenden bereits heute in beschränktem Umfang Beratungsleistungen bereitstellen. Die bestehenden Angebote sind jedoch in erster Linie auf Lernende mit einem schulischen Förderbedarf ausgerichtet. Aufgrund der Zunahme von komplexen Problemlagen unter den Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht daher ein zusätzlicher Beratungsbedarf.

Die fehlenden sachgerechten Beratungsmöglichkeiten an den Schulen sind der Chancengerechtigkeit abträglich. Die Bewältigung von Entwicklungskrisen hängt fast ausschliesslich von den Möglichkeiten des familiären Umfelds ab. Gelingt sie nicht, wird die Erlangung des Bildungsabschlusses verzögert oder erschwert. Im Gegensatz zur Volksschule stehen den Mittel- und Berufsfachschulen heute weder sonderpädagogische Massnahmen noch Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie zur Verfügung.

B. Ziele und Umsetzung

Die Vorlage verfolgt das Ziel, die Schülerinnen und Schüler und die Lernenden, welche die Schulen der Sekundarstufe II besuchen, sowie deren schulisches Umfeld über ein bedarfsgerechtes Angebot an Schul-

sozialarbeit zu stärken und damit ungünstigen Entwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollen im Sinne der kantonalen Volksinitiative für eine psychisch gesunde Jugend (Gesunde Jugend Jetzt!), bei welcher der Regierungsrat am 21. Juni 2023 dem Kantonsrat beantragt hat, ihr zuzustimmen und den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage zu beauftragen (vgl. Vorlage 5920), Prävention, Früherkennung und Frühintervention im schulischen Umfeld auch auf der Sekundarstufe II strukturell etabliert werden, um geeignete Bedingungen für eine positive Entwicklung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schaffen.

Analog zur Schulsozialarbeit auf der Volksschulstufe soll die Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe II nicht bloss einzelfallorientiert, sondern auch systemisch-präventiv auf die alterstypischen Herausforderungen und den Schulkontext ausgerichtet sein. Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende werden im Schulalltag beraten mit dem Ziel, ihre Bewältigungsmöglichkeiten und schulische Integration zu verbessern. Über Früherkennung und Frühinterventionen sollen sekundäre Probleme wie die Chronifizierung von Erkrankungen oder Ausbildungsabbrüche möglichst verhindert werden.

Um diese Leistungen erbringen zu können, soll an allen kantonalen Mittelschulen ein Angebot an Schulsozialarbeit geführt werden. Dieses wird durch an der Schule angestellte Fachpersonen der Sozialen Arbeit erbracht. An der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene wird kein Angebot an Schulsozialarbeit eingeführt, da sich dieses Bildungsangebot an Erwachsene auf dem zweiten Bildungsweg richtet. Erwachsene können sich bei Bedarf eigenständig um Unterstützung ausserhalb der Schule kümmern.

An den kantonalen und kantonal finanzierten Berufsfachschulen soll das Angebot an Schulsozialarbeit in das Rahmenkonzept «Beratung-Förderung-Begleitung» der Bildungsdirektion vom 27. März 2015 (Rahmenkonzept BFB, einsehbar unter zh.ch/de/bildung/schulen/berufsfachschule/beratung-foerderung-und-begleitung.html, Merkblätter und Downloads) integriert und zur fachkundigen individuellen Begleitung (fiB) für Lernende in der zweijährigen Ausbildung zu einem eidgenössischen Berufsattest abgegrenzt werden (vgl. Art. 18 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung [BBG, SR 412.10]; Art. 10 Abs. 4 und 5 Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung [SR 412.101]; § 36 Abs. 2 lit. a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 [EG BBG, LS 413.31]; § 32 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 [LS 413.311]). Um sämtliche Lernende, die einen Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf aufweisen, zu erreichen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese jeweils an einem oder zwei Tagen die Berufsfachschule besuchen, soll das

Angebot an Berufsfachschulen nicht nur durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit, sondern auch durch Lehrpersonen mit entsprechender Zusatzausbildung erbracht werden. Die Berufsfachschulen können die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter selbst anstellen oder externe Fachpersonen oder Fachstellen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit beauftragen. Zur Sicherstellung des Angebots an Schulsozialarbeit können sich die Berufsfachschulen zusammenschliessen.

C. Ergebnis der Konsultation

Zwischen dem 15. März und 19. April 2023 wurden die 22 kantonalen Mittelschulen und die 32 kantonalen und kantonal finanzierten Berufsfachschulen sowie die zwei Lehrpersonenkonferenzen zur Vorlage konsultiert. Davon haben 44 mit einer Stellungnahme geantwortet, was einer Rücklaufquote von 81% entspricht.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurden einstimmig gutgeheissen. Die Rückmeldungen weisen auf einen dringenden Bedarf an Schulsozialarbeit hin. Es wird ein grosser Nutzen von dieser erwartet. Besonders positiv hervorgehoben wurde, dass Probleme dank der Schulsozialarbeit frühzeitig und vernetzt angegangen werden könnten.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Mittelschulgesetz

§ 2. Auftrag

Der Auftrag der kantonalen Mittelschulen besteht darin, dass sie die Schülerinnen und Schüler für die Maturität und Diplome ausbilden, um deren Bildungsziele zu erreichen (Ziff. 1). Damit die Bildungsziele der Schülerinnen und Schüler erreicht werden können, fördern die Schulen deren körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts (Ziff. 2). Als Beitrag zur Erfüllung dieses Auftrags wird ein Angebot an Schulsozialarbeit geschaffen. Die Schulen treffen weiterhin Massnahmen zur Qualitätssicherung (Ziff. 3).

§ 4a. Bearbeitung von Personendaten a. im Allgemeinen

Die Schulsozialarbeitenden bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten. Dazu wird in Abs. 2 eine zu-

sätzliche Kategorie von Informationen eingefügt, welche die persönlichen und sozialen Verhältnisse und Lebensumstände betreffen. Diese Informationen werden von den Fachpersonen in einer gesicherten Fallführungs- und Fallverlaufsdokumentation bearbeitet.

C. Schulsozialarbeitende

Durch den Einschub des neuen Gliederungstitels C werden die bisherigen Gliederungstitel C–G zu den Gliederungstiteln D–H.

§ 13a.

An den kantonalen Mittelschulen wird in Analogie zur Volksschule ein Angebot an Schulsozialarbeit für Schülerinnen und Schüler geschaffen. Die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene führt kein Angebot an Schulsozialarbeit.

Die Schulsozialarbeitenden bieten den Schülerinnen und Schülern niederschwellige Gesprächsmöglichkeiten, lösungsorientierte Kurzzeitberatungen sowie Kriseninterventionen in Form von Einzelfallarbeit an. Die Beratungen sind systemisch und lösungsorientiert.

Das Angebot an Schulsozialarbeit steht den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich bei Belastungen und Herausforderungen aller Art zur Verfügung. Sollte die beratende Fachperson eine weitergehende Beratung oder eine Therapie als sinnvoll erachten, kann sie die Schülerin oder den Schüler über entsprechende Möglichkeiten (Beratungsfachstellen, Therapiemöglichkeiten usw.) informieren.

Die Schulsozialarbeitenden tragen zu einem lern- und gemeinschaftsförderlichen Schulklima bei. Sie können zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen einzelne Klassen gezielt unterstützen. Sie leisten einen Beitrag dazu, Bedingungen zu schaffen, die Ausgrenzungen vorbeugen und das soziale Miteinander fördern. Sie sensibilisieren bei problematischen Entwicklungen innerhalb der Schulgemeinschaft frühzeitig und handeln vorbeugend. Bei Fragen zum sozialen Zusammenhalt, die bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern, die Klassengemeinschaft oder die Schulgemeinschaft als solches betreffen, sind sie unterstützend und beratend tätig. Betrifft die Herausforderung eine Klasse, einen Teil einer Klasse oder mehrere Klassen, wird bzw. werden in erster Linie die Klassenlehrperson oder die Klassenlehrpersonen aktiv. Die Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen der Schulsozialarbeitenden werden mit den Klassenlehrpersonen abgesprochen und vereinbart.

Die Schulsozialarbeitenden können die Schulleitung und die Lehrpersonen namentlich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts unterstützen und beraten, indem sie zum Beispiel präventive Massnahmen zur Stärkung der Schulgemeinschaft ergreifen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Vernetzung mit anderen Schulsozialarbeitenden, psychologischen, psychiatrischen und medizinischen Fachpersonen sowie externen Fachstellen sollen zu einem qualitätsfördernden Fachaustausch führen. Den Schulsozialarbeitenden kommt zudem eine wichtige Triagefunktion zu. Diese können sie ebenfalls nur dann wirksam ausüben, wenn sie sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Schule ein interdisziplinäres und überinstitutionelles Netzwerk pflegen.

Der Umfang des Angebots sowie die organisatorischen Belange (wie z.B. die Fallführung) werden in der Verordnung geregelt.

2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

§ 10a. Auftrag

Zur Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen auf der Sekundarstufe II wird in Übereinstimmung mit dem Mittelschulgesetz (MSG, LS 413.21; vgl. § 2 Ziff. 1 und 2 MSG dieser Vorlage) neu der Auftrag der Berufsfachschulen eingefügt.

Die Schulen haben den Auftrag, den Unterricht so zu gestalten, dass die Lernenden gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben auf die Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Berufsattest oder zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und auf die Berufsmaturität vorbereitet werden.

Damit die Lernenden ihren Abschluss erreichen können, fördern die Schulen deren körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts. Als Beitrag zur Erfüllung dieses Auftrags wird ein Angebot an Schulsozialarbeit geschaffen.

§ 14c. Schulsozialarbeitende

An den kantonalen und kantonal finanzierten Berufsfachschulen besteht ein Beratungsangebot, das gestützt auf das Rahmenkonzept «Beratung-Förderung-Begleitung» der Bildungsdirektion vom 27. März 2015 (Rahmenkonzept BFB, einsehbar unter zh.ch/de/bildung/schulen/berufsfachschule/beratung-foerderung-und-begleitung.html, Merkblätter und Downloads) eingeführt wurde. Dieses soll ausgebaut werden. Neu soll innerhalb des bestehenden Beratungsangebots, in Analogie zur Volksschule, ein Angebot an Schulsozialarbeit geschaffen werden. Dieses soll niederschwellig und ausserhalb des Unterrichts durch an den Schulen angestellte Fachpersonen der Sozialen Arbeit, Lehrpersonen mit Zusatzausbildung oder beauftragte Fachpersonen oder Fachstellen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit durchgeführt werden. Zur Sicherstellung

des Angebots an Schulsozialarbeit können sich die Berufsfachschulen zusammenschliessen.

Die Schulsozialarbeitenden bieten den Lernenden niederschwellige Gesprächsmöglichkeiten, lösungsorientierte Kurzzeitberatungen sowie Kriseninterventionen in Form von Einzelfallarbeit an. Die Beratungen sind systemisch und lösungsorientiert.

Das Beratungsangebot steht den Lernenden grundsätzlich bei Belastungen und Herausforderungen aller Art zur Verfügung. Sollte die beratende Fachperson eine weitergehende Beratung oder eine Therapie als sinnvoll erachten, kann sie die Lernenden über entsprechende Möglichkeiten (Beratungsfachstellen, Therapiemöglichkeiten usw.) informieren.

Die Schulsozialarbeitenden tragen zu einem lern- und gemeinschaftsförderlichen Schulklima bei. Sie können zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen einzelne Klassen gezielt unterstützen. Sie leisten einen Beitrag dazu, Bedingungen zu schaffen, die Ausgrenzungen vorbeugen und das soziale Miteinander fördern. Sie sensibilisieren bei problematischen Entwicklungen innerhalb der Schulgemeinschaft frühzeitig und handeln vorbeugend. Bei Fragen zum sozialen Zusammenhalt, die bestimmte Gruppen von Lernenden, die Klassengemeinschaft oder die Schulgemeinschaft als solches betreffen, sind sie unterstützend und beratend tätig. Betrifft die Herausforderung eine Klasse, einen Teil einer Klasse oder mehrere Klassen, wird bzw. werden in erster Linie die Klassenlehrperson oder die Klassenlehrpersonen aktiv. Die Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen der Schulsozialarbeitenden werden mit den Klassenlehrpersonen abgesprochen und vereinbart.

Die Schulsozialarbeitenden können die Schulleitung und die Lehrpersonen namentlich bei der Förderung einer Schulkultur des gegenseitigen Respekts beraten und unterstützen, indem sie zum Beispiel präventive Massnahmen zur Stärkung der Schulgemeinschaft ergreifen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Vernetzung mit anderen Schulsozialarbeitenden, psychologischen, psychiatrischen und medizinischen Fachpersonen sowie externen Fachstellen sollen zu einem qualitätsfördernden Fachaustausch führen. Den Schulsozialarbeitenden kommt zudem eine wichtige Triagefunktion zu. Diese können sie ebenfalls nur dann wirksam ausüben, wenn sie sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Schule ein interdisziplinäres und überinstitutionelles Netzwerk pflegen.

Der Umfang des Angebots sowie die organisatorischen Belange (wie z.B. die Fallführung und Finanzierung) werden in der Verordnung geregelt.

§ 25. Berufsmaturität

Zur Harmonisierung der gesetzlichen Grundlagen auf der Sekundarstufe II wird in Übereinstimmung mit dem Mittelschulgesetz (vgl. § 2 Ziff. 1 und 2 MSG dieser Vorlage) neu in Abs. 2 der Auftrag der Berufsmaturitätsschulen eingefügt.

Die Berufsmaturitätsschulen haben den Auftrag, den Unterricht so zu gestalten, dass die Lernenden gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben auf die Berufsmaturität vorbereitet werden.

Damit die Lernenden ihren Abschluss erreichen können, fördern die Schulen deren körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und sorgen für eine Schulkultur des gegenseitigen Respekts.

Lernende, welche die Berufsmaturität in einem Bildungsgang während der beruflichen Grundbildung (BM 1) erwerben, erwerben diese entweder ausschliesslich an einer Berufsfachschule oder besuchen sowohl die Berufsfachschule als auch die Berufsmaturitätsschule. Ihnen steht das Angebot an Schulsozialarbeit an der von ihnen besuchten Berufsfachschule offen. Lernenden, welche die Berufsmaturität in einem Bildungsgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) erwerben und damit ausschliesslich eine Berufsmaturitätsschule besuchen, steht das Angebot an Schulsozialarbeit dagegen nicht zur Verfügung. Sie haben jedoch das Erwachsenenalter erreicht und können sich – wie auch die Studierenden der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene – bei Bedarf eigenständig um Unterstützung ausserhalb der Schule kümmern. An den Berufsmaturitätsschulen wird deshalb kein Angebot an Schulsozialarbeit bereitgestellt.

B. Kostenanteile und Subventionen

§ 36. Kostenanteile

Kostenanteile sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt (§ 2 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 [LS 132.2]). Es handelt sich um gebundene Ausgaben. In § 36 Abs. 1 EG BBG ist deren Umfang nicht ausdrücklich festgelegt. Die Bestimmung soll dahingehend angepasst werden, dass klar ist, dass für alle Aufgaben in der beruflichen Grundbildung, welche die vom Kanton beauftragten Berufsfachschulen erfüllen, Kostenanteile von 100% ausgerichtet werden. Die Schulsozialarbeit gehört nicht zum Unterricht. Damit diese ebenfalls von Abs. 1 erfasst ist und der Kanton auch in Bezug auf sie Kostenanteile von 100% an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen übernehmen kann, ist neu in Abs. 1 nicht mehr bloss die Rede von «Berufsfachschulunterricht», sondern von den Berufsfachschulen als Ganzes. Am Begriff «Berufsmaturitätsunterricht» in Abs. 1 wird hingegen festgehalten, da an den reinen Berufsmaturitätsschulen keine Schulsozialarbeit angeboten werden soll

(siehe dazu Erläuterungen zu § 25 EG BBG). Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis und berücksichtigt den neu eingefügten Auftrag der Berufsfachschulen (vgl. § 10a EG BBG dieser Vorlage).

Die fiB von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung nach Art. 18 Abs. 2 BBG ist im Leistungsauftrag der vom Kanton finanzierten Berufsfachschulen enthalten. Die Bereitstellung der fiB ist Teil des Leistungsauftrags in der beruflichen Grundbildung und wird nach Abs. 1 zu 100% vergütet. § 36 Abs. 2 lit. a EG BBG kann daher aufgehoben werden.

Durch die Aufhebung von § 36 Abs. 2 lit. a EG BBG werden die bisherigen lit. b–e zu lit. a–d.

§ 37. Subventionen

Die Änderung von § 36 Abs. 2 EG BBG bedingt eine Anpassung der Verweisung in § 37 Abs. 2 EG BBG.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt zu einer Angleichung des Beratungs- und Unterstützungsangebots zwischen den Mittel- und Berufsfachschulen. Die jährlichen Kosten pro Schülerin oder Schüler bzw. pro Lernende oder Lernenden werden sich unter Berücksichtigung der bisherigen Kosten durchschnittlich auf Fr. 240 pro Person belaufen. Mit dem schulischen Beratungsangebot soll ein Beitrag geleistet werden zur Verringerung der sozialen Folgekosten, die Ausbildungsabbrüche, komplexe Bildungsverläufe und Absenzen mit sich bringen.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [LS 930.11]). Die zu ändernden Gesetze führen zu keinen Mehrbelastungen der Unternehmen im Sinne des EntlG.

G. Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Schulsozialarbeitenden an den Mittel- und Berufsfachschulen bearbeiten Personen- und besondere Personendaten. Entsprechend enthält die Vorlage (soweit nicht bereits vorhanden) eine Regelung zu den Kategorien der bearbeiteten Personendaten, den Bearbeitungsvorgängen, dem Zweck und dem Umfang ihrer Bearbeitung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli